
**Richtlinie des Landkreises Ammerland
zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden
Maßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie zur Durchführung investitionsvorbereitender Maßnahmen vergibt der Landkreis Ammerland Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Investitionsvorhaben sonstiger Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Neuansiedlungen mit der Schaffung besonders vieler Dauerarbeitsplätze im Rahmen der De-Minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Ammerland als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sofern eine Zuwendung auch nach europäischen Richtlinien oder aus den niedersächsischen Strukturfonds möglich ist, können Fördermittel dieser Richtlinie zur Co-Finanzierung verwendet werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Existenzgründung.
- Errichtung einer Betriebsstätte. Es ist mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz (s. 4.2) zu schaffen und zu besetzen.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- Grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens, soweit die vorhandenen Vollzeitdauerarbeitsplätze dauerhaft gesichert werden.

2.2 Gefördert werden können außerdem investitionsvorbereitende Maßnahmen, nach der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und/oder nach der De-minimis-Freistellungsverordnung:

- erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland),
- Strategicoaching Ausland,
- vorbereitende Studien, z. B. Marketingkonzepte,
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt,
- Beratungen in der Vorgründungsphase,
- erstmalige Erstellung eines Internetportals ~~sowie die grundlegende Überarbeitung eines Webauftritts (Relaunch)~~,
- erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder Total-Quality-Management-Ansätzen, Zertifizierung,
- Konzepte für ein betriebliches Energiemanagement, Energieeinsparungsinvestitionen und Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien,
- Markteinführung innovativer Produkte,
- Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung,
- Die Förderung von Beratungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierung (Lean-Management).

Achtung:

Der Relaunch wird seit dem 01.01.2017 nicht mehr gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine (s. 3.2) und mittlere (s. 3.3) gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Dienstleistungs- und Beherbergungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz im Landkreis Ammerland und Existenzgründer aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte im Landkreis Ammerland zu errichten.

Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, deren Vorhaben von der NBank abgelehnt wurde.

Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen der Stahlindustrie, des Schiffbaus und des Kunstfasersektors im Sinne des Artikels 2 der EU-Gruppenfreistellungsverordnung;
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau);
- Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur;
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf;

-
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben;
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
 - Unternehmen in Schwierigkeiten sowie solche, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben;
 - stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“;
 - kommunale Eigengesellschaften.

Sonstige Unternehmen (s. Ziffer 1.1, 2. Absatz) werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-Minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind gemäß Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
- 3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind nach dem Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- 3.4 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingestuft werden können.
- 3.5 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars beim Landkreis Ammerland gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gemäß Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang des Antrages geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Vollzeitdauerarbeitsplätze im Sinne dieses KMU-Förderprogramms sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- 4.3 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 25.000 € belaufen. Im Falle von Existenzgründungen beträgt die Mindestsumme 10.000 €.
- 4.6 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.7 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden werden.
- 4.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Ammerland hinaus verlagert werden.
- 4.9 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen. Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Arbeitsplatz schaffenden bzw. Arbeitsplatz sichernden Investitionsmaßnahmen:

- von kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
 - von mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %,
 - von sonstigen Unternehmen bis zu 5 %
- der förderfähigen Investitionen, höchstens jedoch 5.000 € für jeden geschaffenen und besetzten Dauerarbeitsplatz. Zusätzliche Ausbildungsplätze und zusätzliche Dauerarbeitsplätze, die mit Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventen besetzt werden, werden mit 1,5 Vollzeitstellen eines Dauerarbeitsplatzes berechnet. Die Förderhöchsthöhe ist auf 40.000 € begrenzt.

Bei Gewährung eines Zuschusses nach De-Minimis-Freistellungsverordnung ist eine Förderung von höchstens 200.000 € (maximal 100.000 € im Straßentransportsektor) möglich.

5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt bei folgenden investitionsvorbereitenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweils genannten Höchstbeträge bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:

- erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland) höchstens 2.500 € für Inlands- und 5.000 € für Auslandsmessen;
- Strategiecoaching Ausland, insbesondere Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater höchstens 2.500 € je Vorhaben; ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung;
- Vorbereitende Studien, z. B. Marketingkonzepte höchstens 5.000 €;
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt höchstens 2.500 €;
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase mit einem Förderbetrag höchstens 2.500 €, soweit nicht andere Fördermöglichkeiten gegeben sind;
- Erstellen eines Internetportals ~~und die grundlegende Überarbeitung eines Webauftritts (Relaunch)~~ höchstens 1.000 €;

Achtung:

*Der Relaunch wird
seit dem 01.01.2017
nicht mehr gefördert.*

-
- erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen, Total-Quality-Management-Ansätzen oder Zertifizierungen höchstens 5.000 €;
 - Konzepte für Maßnahmen zur CO²-Reduzierung, ein betriebliches Energiemanagement, den Einsatz regenerativer Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen höchstens 5.000 €;
 - Markteinführung innovativer Produkte, auch, soweit Ausgaben für Technologieberatung und ggf. Demonstrationsanlagen und Geräte entstehen, im Rahmen der De-Minimis-Freistellungsverordnung höchstens 5.000 €;
 - Beratungsleistungen im Bereich Ressourcenschonung und Prozessoptimierungen (Lean-Management) höchstens 5.000 €.
- 5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben nach Ziffer 5.2 zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem). Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich. Bei der Förderung sonstiger Unternehmen (nicht KMU) hat das Unternehmen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-Minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.
- 5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- der Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt,
 - Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehen,
 - Warenlager, Verbrauchsstoffe, geringwertige Wirtschaftsgüter,
 - Angemietete sowie geleaste Wirtschaftsgüter,
 - Eigenleistungen,
 - Verkehrs- und Transportmittel von Unternehmen des Verkehrssektors,
 - landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Maschinen,
 - Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von notwendigen Spezialfahrzeugen sowie Kraftfahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen,
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn bei den Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Unternehmen angeschafft und wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert;
 - Ersatzbeschaffungen,
 - Sollzinsen, Skonto, Rabatt,
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
 - Ausgaben für den Wohnungsbau sowie ganz oder teilweise privat genutzte Räumlichkeiten.

5.6 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Beginn des Vorhabens (s. Ziffer 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Ammerland – Wirtschaftsförderung – zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird der Förderantrag dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des aktuellen Scoringsystems in vierteljährlichen Einplanungsrunden getroffen. Das Scoringsystem ist diesem KMU-Förderprogramm als Anlage beigefügt und Teil dieser Richtlinie.

6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Ammerland entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist ggf. zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Ammerland hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstigen im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 6.7 Sämtliche Belege und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens 10 Jahre nach Erlass des Bewilligungsbescheides aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO EG Nr. 1828/2006 v. 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) v. 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung, dass kommunale Mittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird. Die Fassung entspricht dem Beschluss des Kreistages vom 10.12.2015 zur Änderung der Förderrichtlinie.

Der Landrat

Jörg Bensberg

**Bepunktungs- und Scoring-Kriterien zur Ermittlung von
Prioritäten für die einzelbetriebliche
Investitionszuschussförderung aus dem Schwerpunkt 1
des Regionalisierten Teilbudgets für den
Landkreis Ammerland**

Firma:

Investitionsmaßnahme:

Kriterien	Höchst- punktzahl	Punktzahl
Art des Vorhabens		
- Errichtung	40	
- Erweiterung	30	
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung be- drohten Betriebsstätte	30	
- Verlagerung mit Erweiterungseffekt	30	
- Modernisierung des Produktionsverfahrens	10	
Kleinstunternehmen (1 – 9 Beschäftigte)	50	
Kleine Unternehmen (10 – 49 Beschäftigte)	40	
Mittlere Unternehmen (50 – 249 Beschäftigte)	20	
Sonstige Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)	10	
Erhöhung der Dauerarbeitsplätze (mehr als 40 %)	40	
Erhöhung der Dauerarbeitsplätze (mehr als 20 %)	20	
Existenzgründung	40	
Schaffung von Ausbildungsplätzen (je Platz 20 Punkte – maximal 60)	60	
Vorhandene Ausbildungsplätze (je Platz 5 Punkte – maximal 20)	20	
Schaffung von Hochschul-/ Fachhochschularbeitsplätzen (je Platz 20 Punkte – maximal 60)	60	
Vorhandene Hochschul-/ Fachhochschularbeitsplätze (je Platz 5 Punkte – maximal 20)	20	
Sicherung der Betriebsnachfolge		
- Nachfolgeregelung besteht	10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden		
> 40 %	20	
> 20 %	10	

Nachhaltige/Umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen zur CO ² -Reduzierung	40	
Anschaffungen und Maßnahmen, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinausgehen	20	
Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte	10	
Innovativer Charakter		
- Entwicklung eines neuen Produkts	30	
- Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses oder einer innovativen zukunftsorientierten Maßnahme	20	
Exportquote > 20 %	10	
überregionaler Absatz > 50 %	20	
Exportquote > 50 %	30	
Höchstpunktzahl		

Anmerkungen:

Vorhaben mit einer Punktzahl unter „100“ werden grundsätzlich nicht für eine Bewilligung vorgeschlagen. Für sie ist eine neue Bewertung im Rahmen der nächsten zwei Einplanungsrunden vorzunehmen.